



# Pensionierungsplanung

Präsentation für die Versicherten der  
Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales (VGS)

2024

# Pensionierungsplanung

## Gesellschaft zum Thema Vorsorge!

<b>20 JAHRE</b>	<b>MUSS MEINE JUGEND NOCH AUSKOSTEN</b>
<b>30 JAHRE</b>	<b>KEIN GELD FÜRS SPAREN/INVESTIEREN</b>
<b>40 JAHRE</b>	<b>ES IST NOCH ZEIT GENUG</b>
<b>50 JAHRE</b>	<b>JETZT LEBE ICH ERSTMAL</b>
<b>60 JAHRE</b>	<b>ICH FANGE JETZT MAL AN ZU SPAREN</b>
<b>65 JAHRE</b>	<b>WARUM HABE ICH NICHT FRÜHER ANGEFANGEN</b>



# Pensionierungsplanung

**Mission der Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales (VGS):**

**den Versicherten eine möglichst gute und sichere Vorsorge ermöglichen**

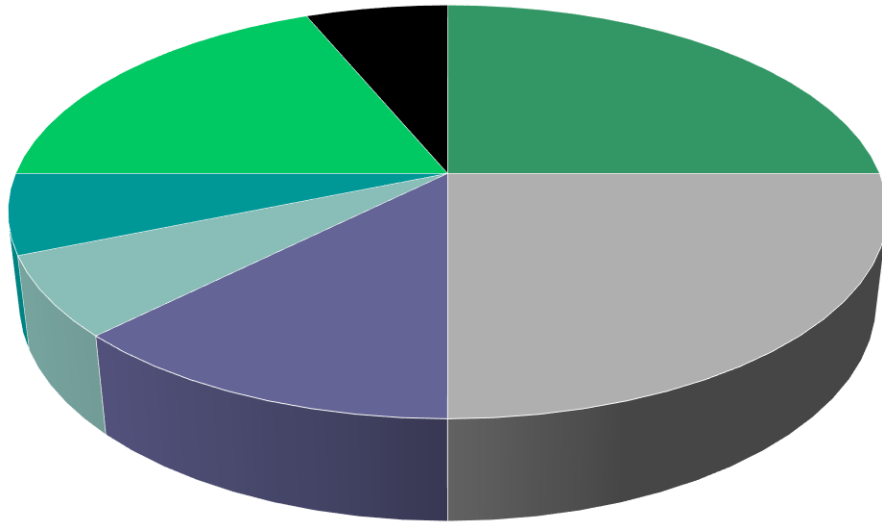
# Pensionierungsplanung

## Ziele dieser Veranstaltung

- Sensibilisierung für das Thema Pensionierungsplanung
- Die diesbezüglich wichtigsten Aspekte ansprechen
- Fokus auf Einkommen aus 1. Säule (AHV) und 2. Säule (Pensionskasse)
- Hilfestellung für weiteres Vorgehen / individuelle Pensionierungsplanung

# Pensionierungsplanung

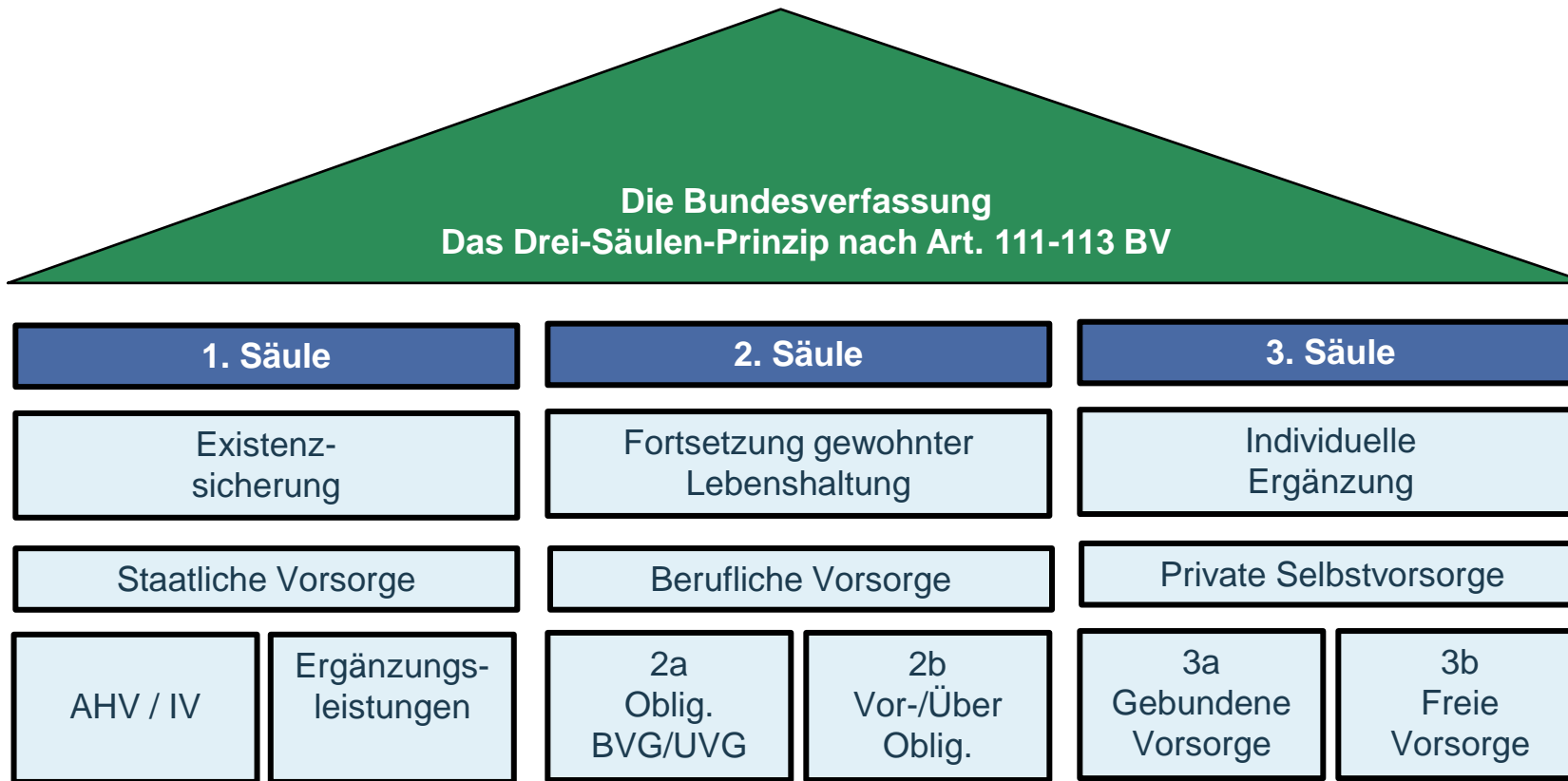
Ein sehr vielschichtiges Thema!



- Einnahmenplanung
- Ausgaben-/Budgetplanung
- Steuerplanung
- Ehe- und Erbrecht
- Eigenheim-Finanzierung (Hypothek)
- Gesundheitsvorsorge (Fitnessprogramm)
- Vorsorgeauftrag und Nachlassbestimmungen

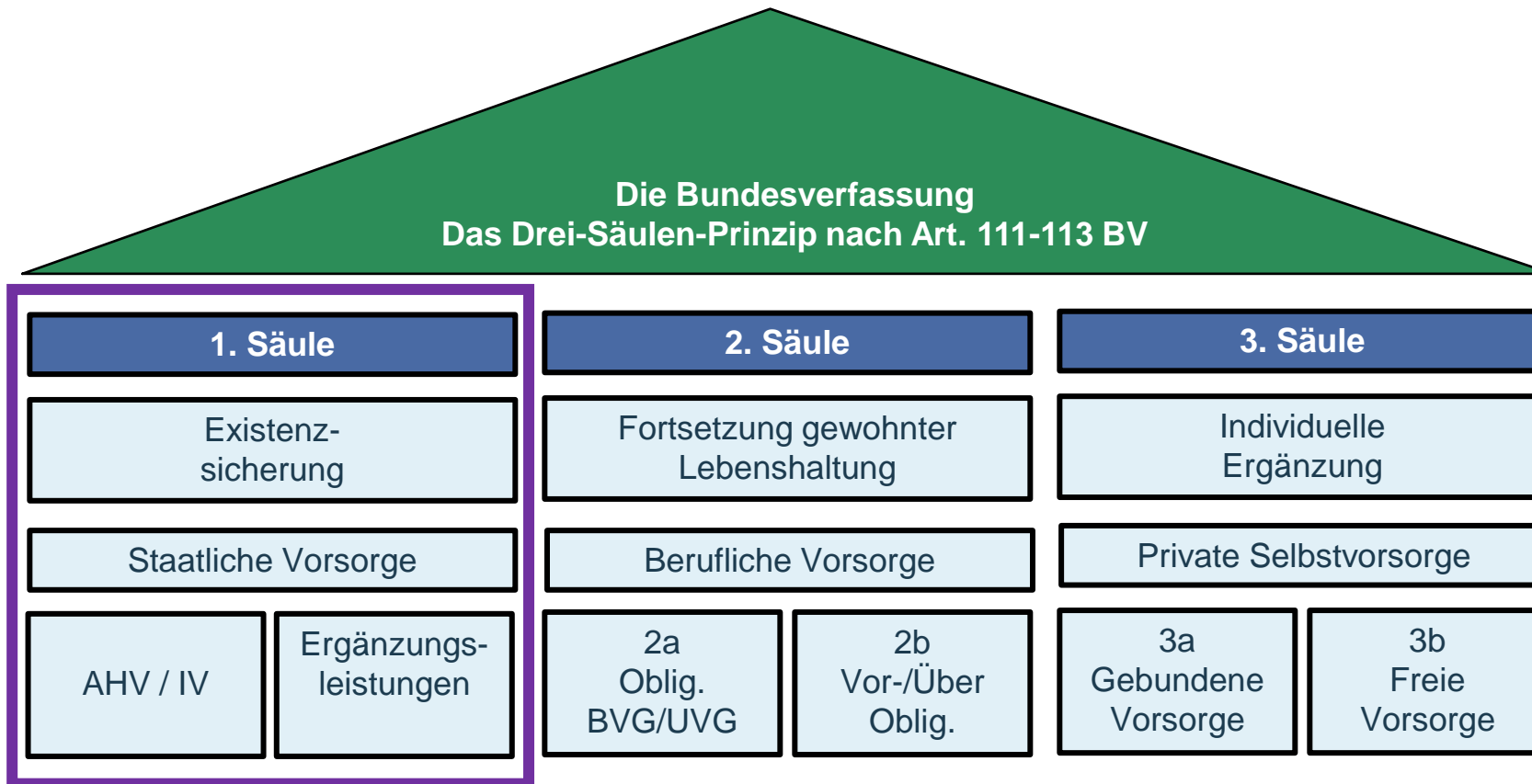
# Pensionierungsplanung

## Das Dreisäulensystem



# Pensionierungsplanung

## Das Dreisäulensystem



# Pensionierungsplanung

## Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Wer bekommt was?

- **Ordentliche Renten**

Personen mit mindestens einem Beitragsjahr (vorbehältlich int. Abkommen)

- Vollrenten

Personen mit vollständiger Beitragsdauer, d.h. die Person weist bei Eintritt des Versicherungsfalles gleichviele Beitragsjahre auf, wie ihr Jahrgang (Rentenskala 44). Das Beitragsjahr muss «voll» sein (mind. 11 Monate).

- Teilrenten

Personen mit unvollständiger Beitragsdauer (Teilrentenskala).

- **Hilflosenentschädigung**

In der Schweiz wohnhafte Bezüger einer Altersrente, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind (Höhe: 80%, 50 % bzw. 20% des Mindestbetrages der einfachen Altersrente). Die Entschädigung für die Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei Aufenthalt im Heim.

- **Hilfsmittel**

Abgabe von oder Beiträge an bestimmte Hilfsmittel für Bezüger einer Altersrente.

# Pensionierungsplanung

## Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

**ACHTUNG:** die 13. AHV-Rente wird voraussichtlich erstmals Ende 2026 ausgezahlt

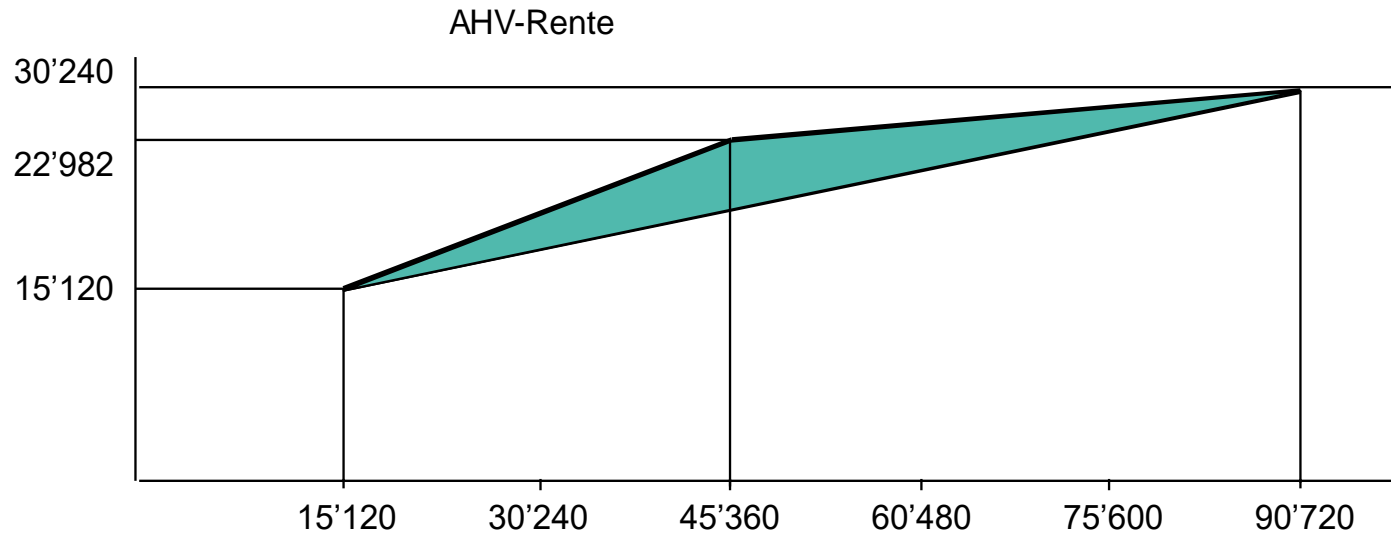
Renten- oder Entschädigungsart	Maximale Jahresrente in CHF	Maximale Monatsrente in CHF	Plafond Höchstanspruch in % der Maximalrente
Einfache Altersrente / Invalidenrente	30'240	2'520	100%
Altersrente für Ehepaare	45'360	3'780	150%
Witwen- / Witwerrente	24'192	2'016	80%
Waisen- und Kinderrente	12'096	1'008	40%
Vollwaisenrente	18'144	1'512	60%

Im 2025 beträgt die maximale, einfache AHV CHF 30'240.-, die minimale, einfache AHV CHF 15'120.-

# Pensionierungsplanung

## Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

jährliche Vollrente in CHF



**ACHTUNG:** die 13. AHV-Rente wird voraussichtlich erstmals Ende 2026 ausgezahlt

→ Fragen Sie bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse an, wie hoch Ihre erwartete AHV-Rente ist (Anfrage alle 5 Jahre kostenlos)

# Pensionierungsplanung

## Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

### Der Rentenvorbezug

- Männer und Frauen können die Altersrente (oder einen Anteil zwischen 20% und 80% davon) **ab Alter 63 vorbeziehen (auf Anfang Folgemonat)**.
- Die Altersrente wird bis zum Rentenalter um den versicherungsmathematischen Gegenwert **gekürzt**.
- Nach Erreichen des Rentenalters wird die Kürzung im Verhältnis zur Vorbezugsdauer neu berechnet.

### Der Rentenaufschub

- Der Rentenaufschub (oder einen Anteil zwischen 20% und 80% davon) muss **mindestens ein Jahr und kann maximal fünf Jahre** betragen.
- Innerhalb dieser Frist kann die Altersrente auf einen bestimmten Monat hin abgerufen werden.
- Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird um den versicherungsmathematischen Gegenwert der aufgeschobenen Leistungen **erhöht**.

# Pensionierungsplanung

## 11. AHV-Reform (seit 01.01.2024 in Kraft)

- Ziel: Stabilisierung und Flexibilisierung der AHV
- Referenzalter 65 Jahre für Frauen und Männer in AHV und BVG (ab 2028)
  - Frauen: Erhöhung von 64 auf 65 in 4 Schritten von je 3 Monaten pro Jahr
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen (Jahrgänge 1961 bis 1969)
  - Lebenslanger AHV-Zuschlag für die Frauen, die Altersrente nicht vorbeziehen, abgestuft nach Geburtsjahr und Einkommen
  - Tiefere Kürzungssätze für Frauen, die frühzeitig in Rente gehen, abgestuft nach Einkommen
  - Möglichkeit des Rentenvorbezugs bereits ab 62 Jahren (max. 3 Jahre)

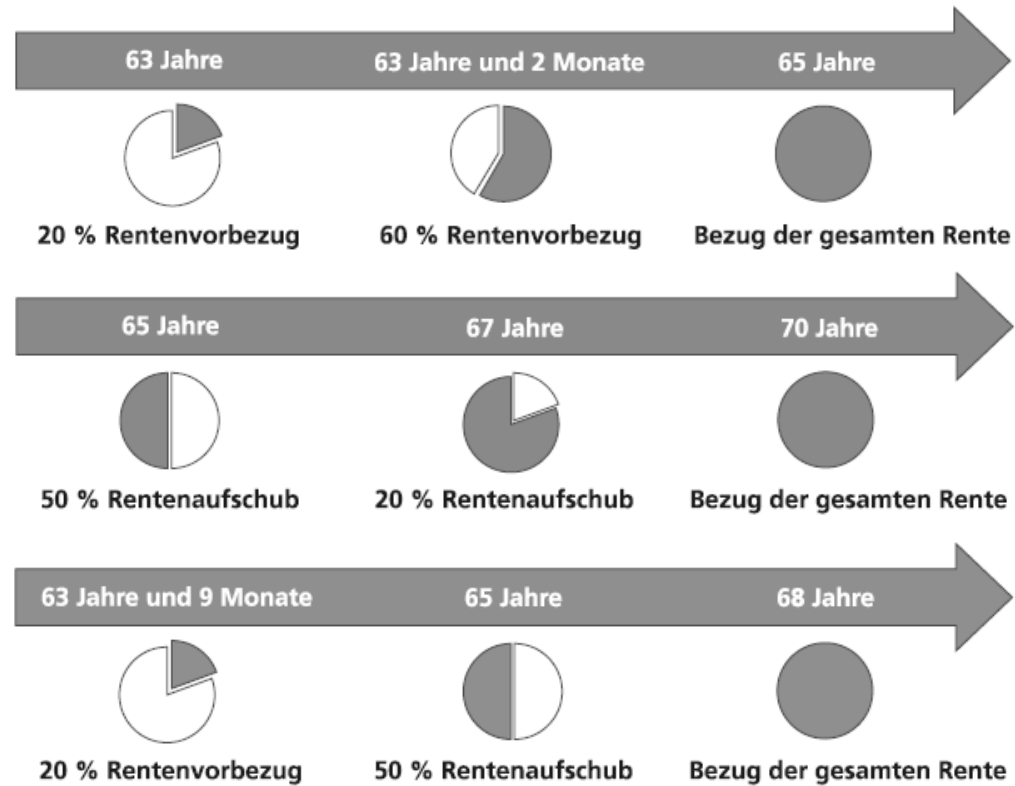
# Pensionierungsplanung

## 11. AHV-Reform (seit 01.01.2024 in Kraft)

- Pensionierungszeitpunkt
  - Pensionierung zwischen Alter 63 bis 70 in AHV und BVG
  - Einführung Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub
- Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit ab 65
  - Freiwilliger AHV-Freibetrag bis CHF 1'400 p.m.
  - Rentenaufbesserung mit nach dem Referenzalter geleisteten AHV-Beiträgen

# Pensionierungsplanung

## 11. AHV-Reform (seit 01.01.2024 in Kraft)



→ AHV muss mindestens 6 Monate für Rentenbeginn von der versicherten Person bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden.

# Pensionierungsplanung

## Rentenvorausberechnung bestellen

AUSGLEICHKASSE ARBEITGEBER BASEL

DE FR IT EN Newsletter Termin reservieren Offene Stellen Login

Versicherungen Firmen Private Online-Schalter Über uns

Formulare Merkblätter Lebenssituationen Internationales

Initiative für eine 13. AHV-Rente

Reform AHV 21 – Die wichtigsten Änderungen

Mein individuelles Konto

Bestellen Sie hier den Auszug aus Ihrem individuellen Konto:

Bestellung Kontoauszug

Erklärvideo

News

Neue Inkassomassnahmen ab 01.01.2025

Vorinformation neues Abrechnungsverfahren Familienzulagen

Neues Sozialversicherungsabkommen mit Argentinien unterzeichnet

Veränderte Beratungszeiten ab 1. Juni 2024

Grenzüberschreitende Telearbeit: Italien unterzeichnet multilaterale Vereinbarung

1 von 13

**AHV AVS** **AI IV**

**Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel**  
**Caisse de compensation employeurs Bâle**  
**Cassa di compensazione imprenditori Basilea**

Viaduktstrasse 42 Postfach 4002 Basel Telefon +41 61 285 22 22 Fax +41 61 285 22 33  
 www.ak40.ch Schalteröffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 11.45, 13.30 - 16.30

**Betritt** 723721 / 766.2604.6630.76  
**Kontakt** Marlise Gschwind  
 061 285 22 09  
 ausser Mo ganzer Tag  
 Fr nachmittags  
**E-Mail** marlise.gschwind@ak40.ch  
**Datum** 23.11.2022

Herr  
 Philipp Sutter  
 Altenmattweg 12  
 4144 Arlesheim

**Rentenvorausberechnung**

Sehr geehrter Herr Sutter

Wir haben die gewünschte Vorausberechnung durchgeführt. Die Rentenvorausberechnung basiert auf Ihren Angaben im Antragsformular und den gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie erfolgt ohne Gewähr.

**Insbesondere kann aus dieser Berechnung kein Rentenanspruch abgeleitet werden.**  
 Alle Beträge werden in CHF ausgewiesen.

**Prognostische Berechnung der Altersleistungen von Philipp Sutter**

**Berechnung 1.1: Sutter Philipp Ordentliche Rente ab 01.10.2041, Sutter Aldona Agnieszka Ordentliche Rente ab 01.09.2040**

Ab 01.10.2041

In der **Beilage** finden Sie das detaillierte Berechnungsergebnis mit den Einkommens- und Berechnungsgrundlagen.

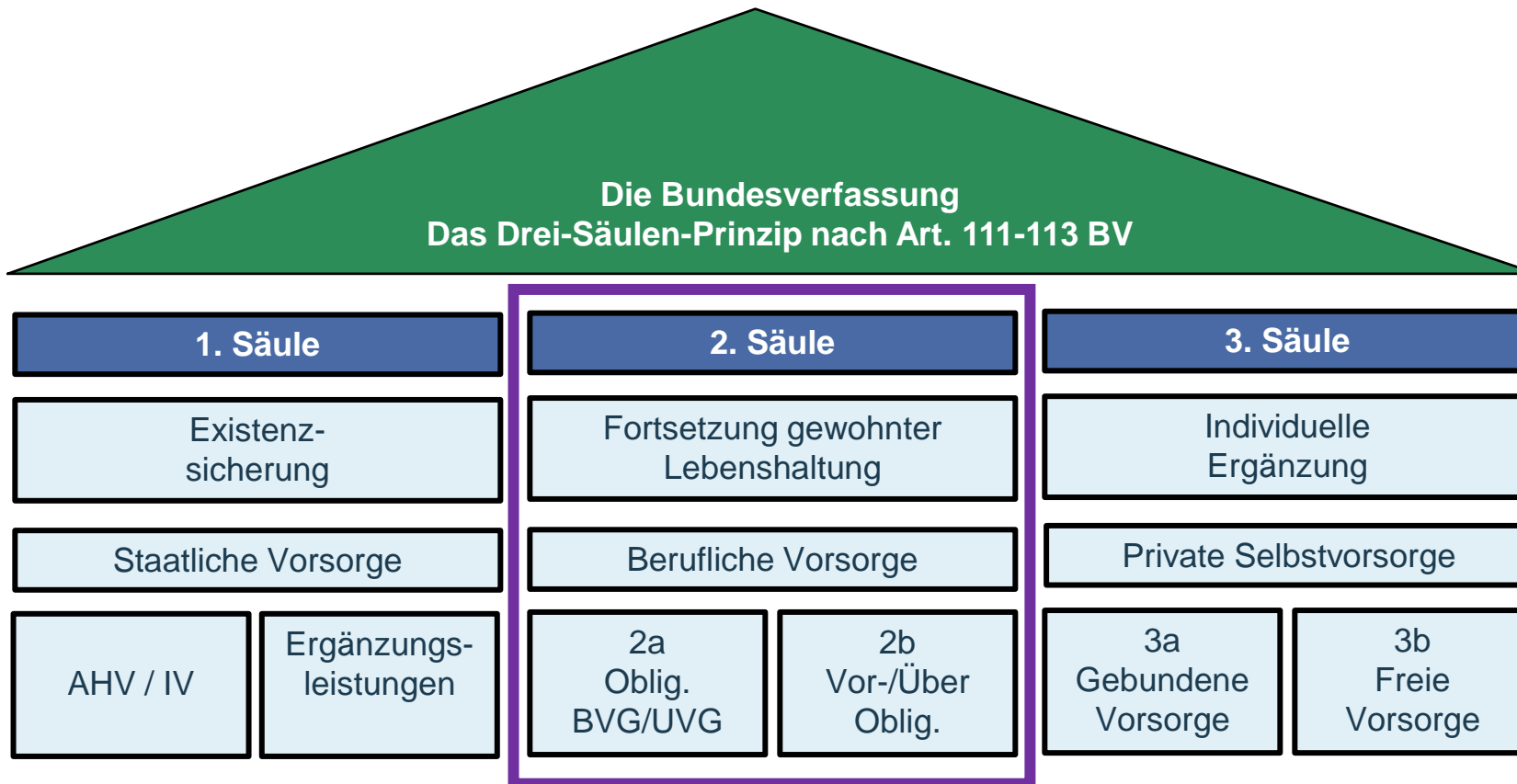
Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit der ausgewiesenen Leistungsbeträge zeitlich beschränkt sein kann:

- Bei **Invalidentrenten** erfolgt eine Neuberechnung beim Bezug der Altersrente durch den Antragsteller/die Antragstellerin oder im 2. Versicherungsfall (Ehepartner(in) erreicht das Rentenalter).
- Bei **Hinterlassenenrenten** erfolgt eine Neuberechnung, wenn Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente entsteht. In jedem Fall wird aber nur die höhere Rente ausgerichtet. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen erlischt die Hinterlassenenrente.
- Bei **Altersrenten** wird im 2. Versicherungsfall (Ehepartner(in) erreicht das Rentenalter) eine Neuberechnung ausgeführt.
- Kinder- und Waisenrenten** werden grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet; für Kinder und Waisen in Ausbildung höchstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Kinderrente beträgt maximal 40 Prozent der Altersrente und unterliegt einer allfälligen Plafonierung. Bei einem Vorbezug der Altersrente werden während der Dauer des Rentenvorbezugs keine Kinderrenten ausgerichtet.

Aktie/RE/4444.ascx / 03.2022.00079873 Seite 1 / 4

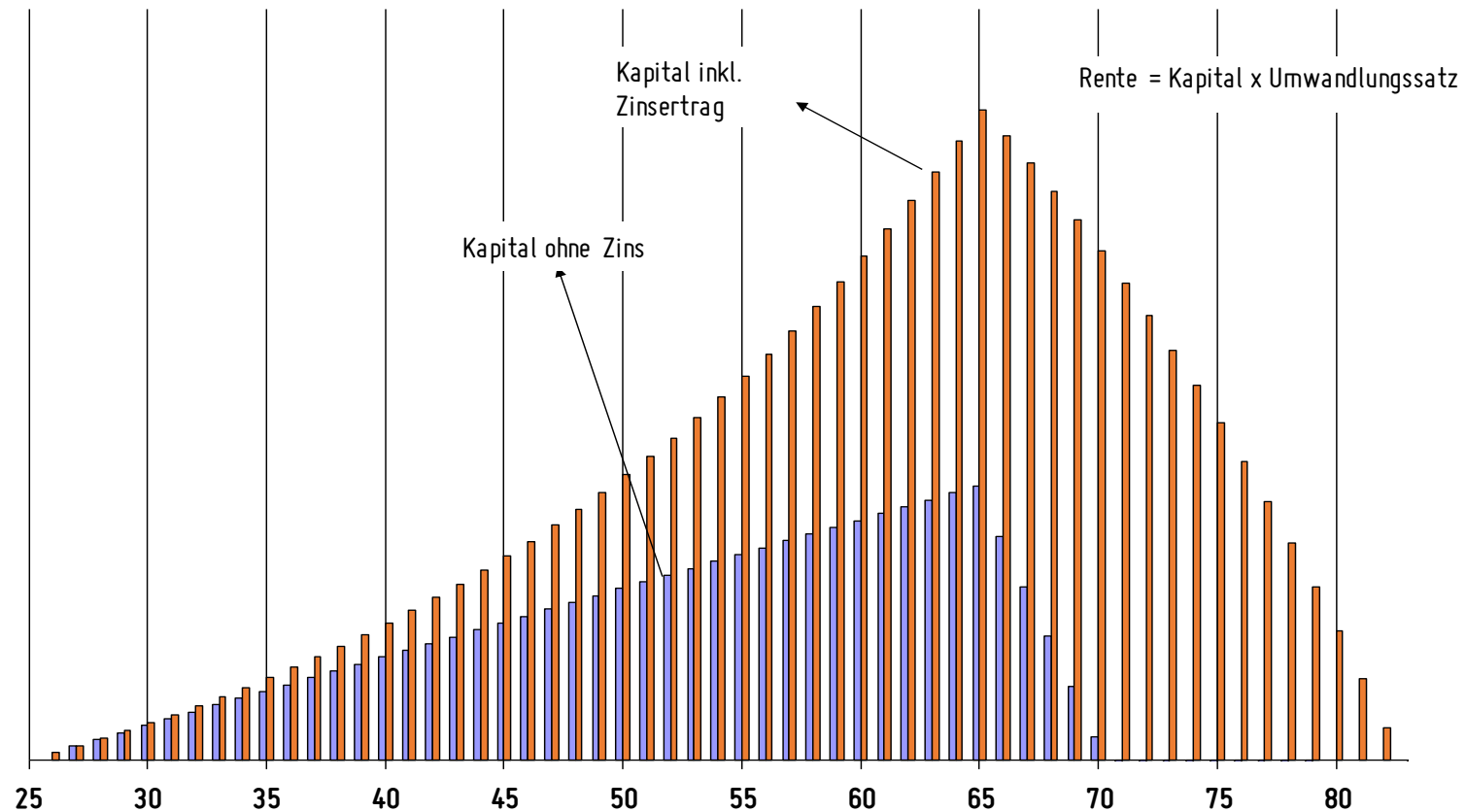
# Pensionierungsplanung

## Das Dreisäulensystem



# Pensionierungsplanung

## PK: Aufbau Ihres Altersguthabens durch Spargutschriften und Zins



# Pensionierungsplanung

PK: Ihre persönlichen Angaben auf einen Blick



# Pensionierungsplanung



[www.vorsorgestiftung-vgs.ch](http://www.vorsorgestiftung-vgs.ch)

## News

Alle →

### Neue Stiftungsrätin gewählt

In der VGS Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales ist es zu einer Ersatzwahl bei der Arbeitnehmervertretung gekommen...

[Weiterlesen](#)

## Themen

Alle →

### Informationen betreffend Nachhaltigkeitsgrundsätze der VGS in der Anlage der Vorsorgevermögen ab 01.01.2024

Der Stiftungsrat der VGS hat ein neues, pragmatische Nachhaltigkeitspapier entwickelt und verabschiedet welches die Vermögensanlagen der Stiftung fortan noch klarer an Nachhaltigkeitsgrundsätzen ausrichten soll.

## Quicklinks

[Formulare](#) >>

[Grundsätze](#) >>

[Kennzahlen](#) >>

[Versichertenportal](#) >>

[Firmenportal](#) >>

# Pensionierungsplanung

## Umwandlungssätze

Alter	1.1.2024	1.1.2025	ab 1.1.2026
58	4.70%	4.50%	4.25%
59	4.85%	4.65%	4.40%
60	5.00%	4.80%	4.55%
61	5.15%	4.95%	4.70%
62	5.30%	5.10%	4.85%
63	5.45%	5.25%	5.00%
64	<b>5.60%</b>	<b>5.40%</b>	<b>5.15%</b>
65	<b>5.60%</b>	<b>5.40%</b>	<b>5.30%</b>
66	5.78%	5.58%	5.48%
67	5.96%	5.76%	5.66%
68	6.14%	5.94%	5.84%
69	6.32%	6.12%	6.02%
70	6.50%	6.30%	6.20%

# Pensionierungsplanung

## Umwandlungssätze

Wichtig: Ordentliches Pensionierungsalter richtet sich zuerst nach dem Anstellungsverhältnis (Personalreglement/Arbeitsvertrag).

Besagt Personalreglement/Arbeitsvertrag, dass Pensionierung für Frauen im Alter 64 (oder 65) erfolgt  
→ Pensionierung auch in Pensionskasse mit 64 (65).

# Pensionierungsplanung

## Höhe der Altersrente

LEISTUNGEN IM ALTER

ALTERSGUTHABEN



DIAGRAMM

LISTE

ALTERSGUTHABEN

<b>Mein Altersguthaben per 23.08.2021</b>	<b>239'425.-</b>
- davon BVG per 23.08.2021 <span style="color: blue;">i</span>	115'884.-
mit Zins <span style="color: blue;">(1.00%)</span> im Alter 65 per 30.04.2034	398'183.-

ALTERSRÜCKTRITT	UMWANDLUNGSSATZ INKL. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	JÄHRLICHE RENTE	KAPITALBEZUG
im Alter 65 am 30.04.2034	5.20%	20'706.-	398'183.-
im Alter 64 am 30.04.2033	5.05%	19'434.-	384'834.-
im Alter 63 am 30.04.2032	4.90%	18'209.-	371'618.-
im Alter 62 am 30.04.2031	4.75%	17'030.-	358'532.-
im Alter 61 am 30.04.2030	4.60%	15'897.-	345'576.-
im Alter 60 am 30.04.2029	4.45%	14'807.-	332'748.-

# Pensionierungsplanung

## Höhe der Altersrente

### Versicherungsausweis

#### Vorsorgeleistungen

#### Voraussichtliche Leistungen im Alter

<u>Altersrücktritt</u>	<u>Umwandlungssatz</u>	<u>Jährliche Rente</u> in CHF	<u>Altersguthaben</u> in CHF
Im Alter 65 am 30.4.2035	5.40%	14'017.05	259'574.65
Im Alter 64 am 30.4.2034	5.25%	12'891.10	245'545.20
Im Alter 63 am 30.4.2033	5.10%	11'814.40	231'654.70
Im Alter 62 am 30.4.2032	4.95%	10'786.15	217'901.65
Im Alter 61 am 30.4.2031	4.80%	9'805.65	204'284.85
Im Alter 60 am 30.4.2030	4.65%	8'872.35	190'802.80

Es ist eine Pensioniertenkinderrente gemäss Vorsorgeplan mitversichert.

# Pensionierungsplanung

Wer hat neben Ihnen noch Ansprüche aus PK?

Bei Tod **nach** Pensionierung



**Partner**

Partnerrente:  
60% der Altersrente



**Sie**  
Altersrente



**Kinder < 25**

Pensioniertenkinder- und Waisenrente:  
15% der Altersrente

# Pensionierungsplanung

## Hinterlassenenleistungen vor / nach Pensionierung

### 3. Menüpunkt «Leistungen»



#### ÜBERSICHT RISIKOLEISTUNGEN

LEISTUNGEN	PRO JAHR
Invalidität	30'000.-
Partnerrente bei Tod vor Pensionierung	18'000.-
Partnerrente bei Tod nach Pensionierung	12'423.-
Waisenrente pro Kind vor Pensionierung	3'000.-
Waisenrente pro Kind nach Pensionierung	4'141.-

Einen detaillierten Auszug der Risikoleistungen finden Sie im Vorsorgeausweis.

# Pensionierungsplanung

## Hinterlassenenleistungen vor / nach Pensionierung

### Versicherungsausweis

#### Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente (Anmeldung zu Lebzeiten erforderlich) oder Todesfallkapital, wenn keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird	(42% VL) (AGH)	CHF	23'148.30 50'000.00
Jährliche Waisenrente je Kind	(12% VL)	CHF	6'613.80

#### Leistungen bei Tod nach der ordentlichen Pensionierung

Jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente (Anmeldung zu Lebzeiten erforderlich)		CHF	8'410.25
Jährliche Waisenrente je Kind		CHF	2'803.40

**HINWEIS 1:** Ehepartner müssen NICHT angemeldet werden

**HINWEIS 2:** Lebenspartner MÜSSEN von der versicherten Person zu Lebzeiten angemeldet werden

**HINWEIS 3:** Lebenspartner MÜSSEN NICHT im selben Haushalt leben

# Pensionierungsplanung

## Mögliches Vorgehen – berechnen Sie, wie viel Rente Sie brauchen

1. Wie hoch sind meine Kosten nach Pensionierung, um den gewohnten Lebensunterhalt zu decken? (Wohnen, Essen, Gesundheit, Mobilität, Kleidung, Steuern)  
**z.B. CHF 4'500.- pro Monat**
2. Wie hoch ist meine AHV-Rente?  
**z.B. CHF 2'000.- pro Monat**
3. Meine PK-Rente sollte also mindestens **CHF 2'500.- pro Monat** (= CHF 4'500.- minus CHF 2'000.-) betragen!
4. Falls ich mehr Geld in der PK habe, als für die Finanzierung einer Rente von CHF 2'500.- pro Monat erforderlich ist kann **Rest als Kapital** bezogen werden!  
Erforderliches Kapital:  $\text{CHF } 2'500.- \times 12 / 5.6\% = \text{CHF } 535'700$

# Pensionierungsplanung



[www.vorsorgestiftung-vgs.ch](http://www.vorsorgestiftung-vgs.ch)

## News

Alle →

### Neue Stiftungsrätin gewählt

In der VGS Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales ist es zu einer Ersatzwahl bei der Arbeitnehmervertretung gekommen...

[Weiterlesen](#)

## Themen

Alle →

### Informationen betreffend Nachhaltigkeitsgrundsätze der VGS in der Anlage der Vorsorgevermögen ab 01.01.2024

Der Stiftungsrat der VGS hat ein neues, pragmatische Nachhaltigkeitspapier entwickelt und verabschiedet welches die Vermögensanlagen der Stiftung fortan noch klarer an Nachhaltigkeitsgrundsätzen ausrichten soll.

## Quicklinks

[Formulare](#) >>

[Grundsätze](#) >>

[Kennzahlen](#) >>

[Versichertenportal](#) >>

[Firmenportal](#) >>

# Pensionierungsplanung

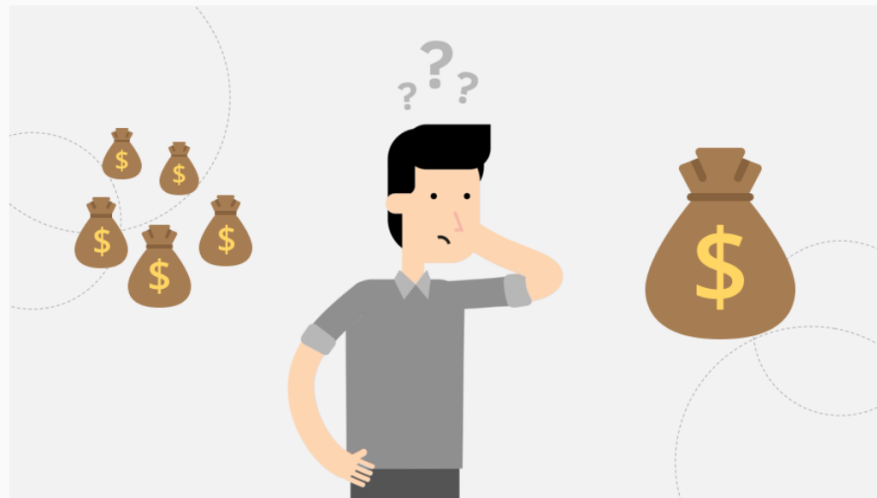
## Mögliches Vorgehen – berechnen Sie, wie viel Rente Sie brauchen

### WebApp

- Übersicht
- Leistungen
- Konto
- Anlagen
- Dokumente
- Themen und Tools
- Profil
- Glossar

- Vorsorgecheck
- Einkaufsrechner
- Wohneigentumsrechner
- Rente oder Kapital**
- Kontakt
- Abmelden

DE FR IT EN



### Soll ich bei Pensionierung mein Altersguthaben als Rente oder als Kapital beziehen? Oder eine Mischung davon?

Bei Pensionierung muss jeder Pensionskassen-Versicherte entscheiden, ob er seine Altersleistungen aus der Pensionskasse in Form einer lebenslangen Rente oder in Form einer Einmalzahlung beziehen möchte. Viele Pensionskassen bieten auch eine Mischung der beiden Bezugsformen an.

Es ist wichtig, sich frühzeitig Gedanken zu dieser sehr wichtigen Frage zu machen. Der Entscheid hat für jeden Versicherten grosse Bedeutung und kann nach der Pensionierung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

→ LOSLEGEN

### Ziel und Zweck des Wizards

#### Entscheidungshilfen

Dieser Wizard zeigt auf, welche Bezugsform der Altersleistung (lebenslange Rente oder Einmalzahlung) für Sie als erstes in Frage kommt.

Dazu erstellen wir zusammen mit Ihnen

- ein monatliches *Kostenbudget* für Sie nach Ihrer Pensionierung
- eine monatliche *Einkommensübersicht* für Sie nach Ihrer Pensionierung

Dort wo Ihnen die Beantwortung von Fragen schwer fallen könnte, machen wir Ihnen jeweils einen Vorschlag auf Basis von [Schweizer Erfahrungswerten](#).

**Hinweise** zur Tragbarkeit von Wohneigentum nach der Pensionierung

**Vorschläge** zur Verbesserung und Optimierung Ihrer finanziellen Situation nach Ihrer Pensionierung.

### Datenschutz

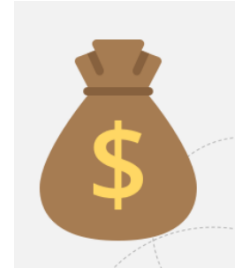
Die Daten, welche Sie in diesem Wizard erfassen, werden weder auf unseren Servern noch auf dem Endgerät gespeichert.

# Pensionierungsplanung

## Wie kann ich meine Altersleistungen aus der PK verbessern?

### 1. Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse

- Bis zum Tag der Pensionierung möglich
- Freiwillige Einkäufe in Ihre Pensionskasse können Sie vom steuerbaren Einkommen abziehen, wenn Sie in den nachfolgenden drei Jahren keinen Kapitalbezug aus Ihrer Pensionskasse tätigen
- Bei einem Umwandlungssatz von 5.3% führt ein einmaliger, freiwilliger Einkauf von CHF 10'000.- zu einer lebenslänglichen Rentenerhöhung von CHF 530.- pro Jahr (CHF 44.- pro Monat)
- Bei Interesse schauen Sie in Ihre Pensionskassen-App oder wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der VGS (Telefon: 061 337 17 54, Mail: [vgs@berag.ch](mailto:vgs@berag.ch))

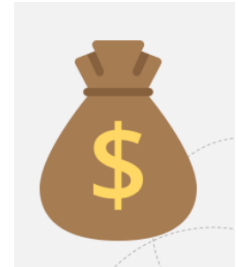


# Pensionierungsplanung

Wie kann ich meine Altersleistungen aus der PK verbessern?

## 2. WEF-Rückzahlung

- Bis zum Tag der Pensionierung möglich
- Mindestens CHF 10'000.- (falls WEF höher ist als CHF 10'000.-)



# Pensionierungsplanung

Wie kann ich meine Altersleistungen aus der PK verbessern?

## 3. Freiwillig höhere Sparbeiträge einzahlen

- Je nach Arbeitgeber gibt es Wahlsparpläne
- Jeder Versicherte kann jährlich entscheiden, ob er/sie freiwillig mehr Sparbeiträge einzahlen will



# Pensionierungsplanung

Wie kann ich meine Altersleistungen aus der PK verbessern?



## 4. Pensionierung aufschieben

- Statt mit 64/65 in Pension zu gehen noch ein paar Monate/Jahre weiter arbeiten und den Altersleistungsbezug aufschieben
- Dadurch erhöhen sich die Altersleistungen stark
- Faustregel: pro Jahr Aufschub erhöht sich die Altersrente lebenslänglich um ca. 7%!  
Beispiel: Jahresrente im Alter 64: 20'000.-  
Jahresrente im Alter 65: 21'400.-  
Jahresrente im Alter 66: 22'900.-

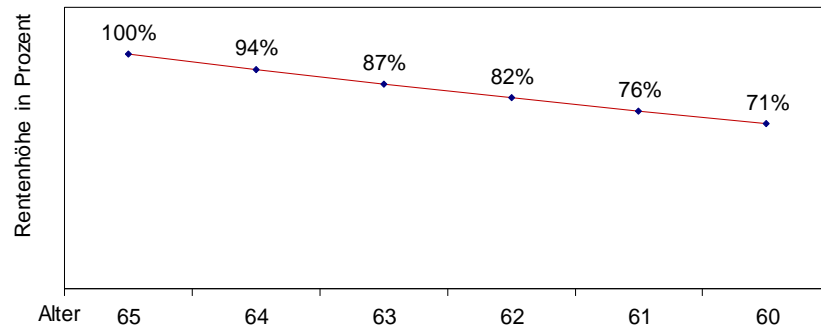
**Hinweis: auch AHV-Bezug kann ganz oder teilweise aufgeschoben werden!**

# Pensionierungsplanung

## Vorzeitige Pensionierung

### Einflussfaktoren für tiefere Altersrente

- Längere Rentenbezugsdauer
- Fehlende Altersgutschriften
- Fehlende Zinsen



Alter	1.1.2025	ab 1.1.2026
58	4.50%	4.25%
59	4.65%	4.40%
60	4.80%	4.55%
61	4.95%	4.70%
62	5.10%	4.85%
63	5.25%	5.00%
64	5.40%	5.15%
65	5.40%	5.30%
66	5.58%	5.48%
67	5.76%	5.66%
68	5.94%	5.84%
69	6.12%	6.02%
70	6.30%	6.20%

# Pensionierungsplanung

## Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung; Pensionsaufschub

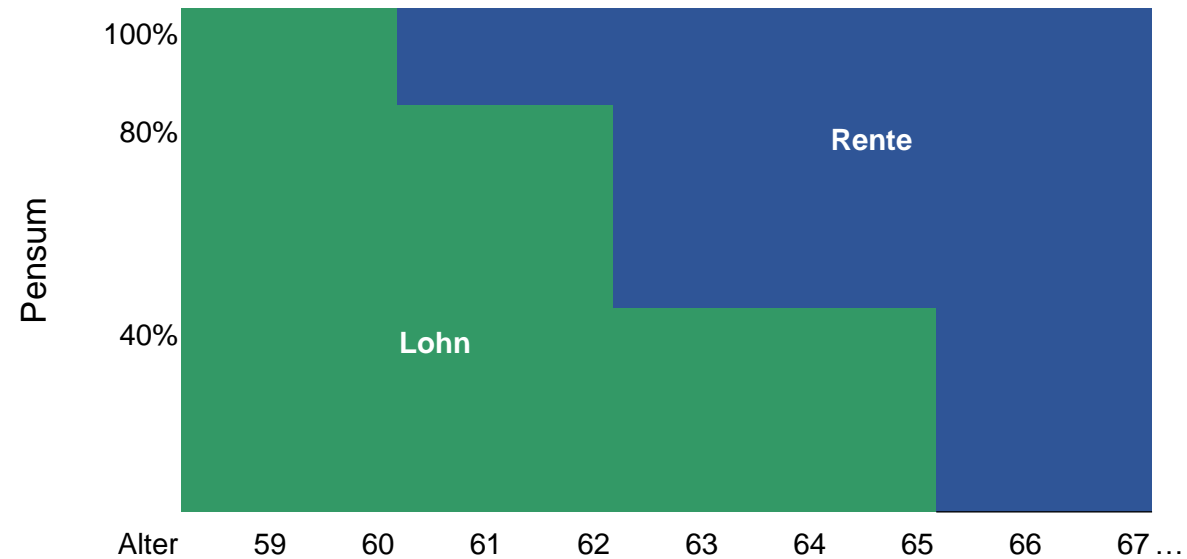
Es besteht zudem die Möglichkeit

- eine Teilpensionierung in 3 Schritten vorzunehmen (mind. 20% Reduktion pro Schritt),
- bei Reduktion des Arbeitspensums nach dem 58. Altersjahr um höchstens 50%, die berufliche Vorsorge in der Höhe des bisherigen versicherten Verdienstes aufrecht zu erhalten.
- eine AHV-Überbrückungsrente zu beziehen
  - Durch den Bezug der AHV-Überbrückungsrente werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen lebenslänglich gekürzt.
  - AHV-Überbrückungsrenten können mittels monatlicher Beiträge bzw. Einmaleinlagen ganz oder teilweise vorfinanziert werden
- die berufliche Vorsorge bei Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter bis zum Alter 70 weiterzuführen.

# Pensionierungsplanung

## Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung; Pensionsaufschub

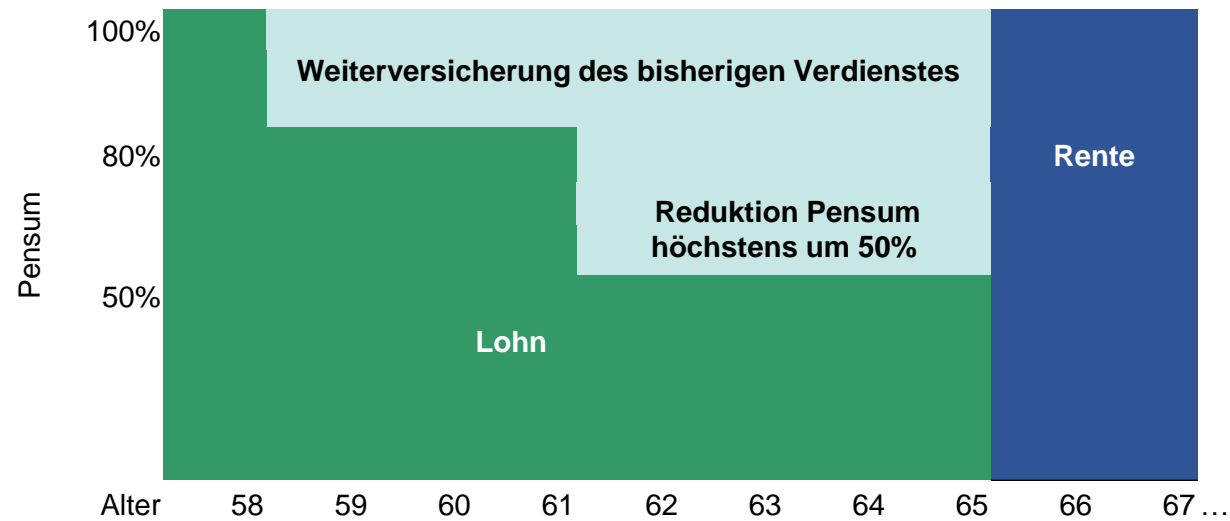
Teilpensionierung mit Rentenbezug



# Pensionierungsplanung

## Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung; Pensionsaufschub

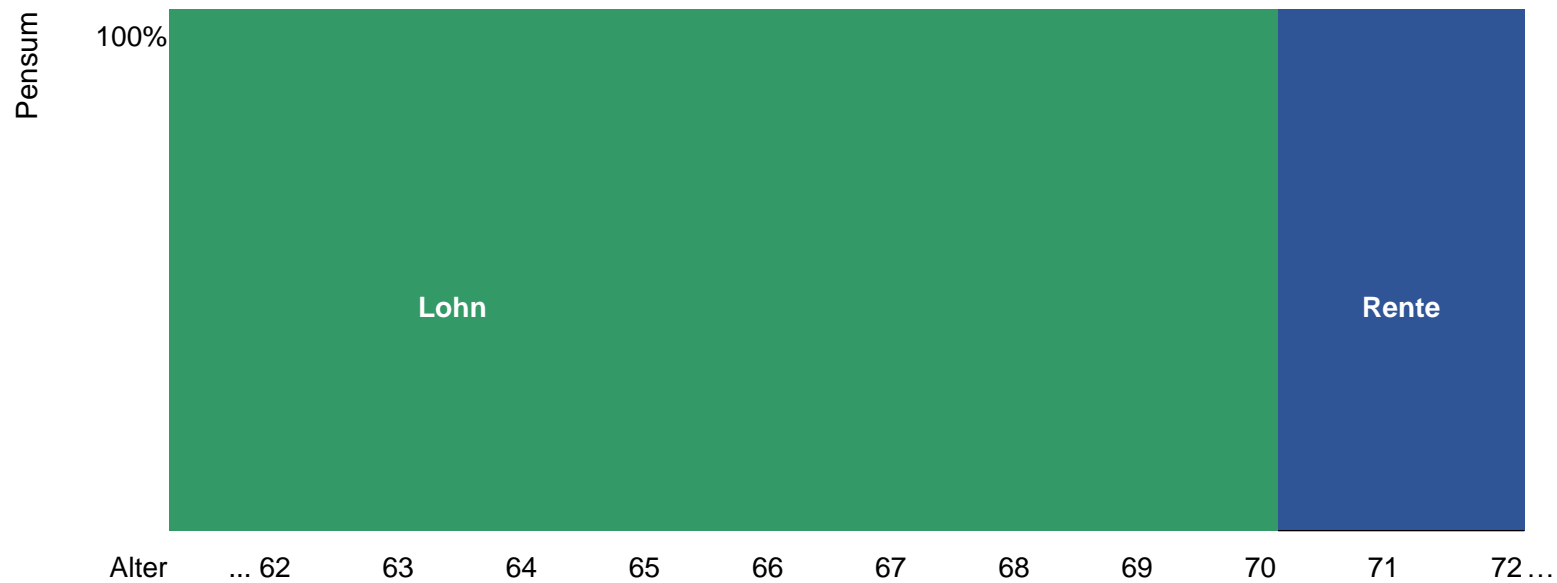
Teilpensionierung mit Aufrechterhaltung der Vorsorge



# Pensionierungsplanung

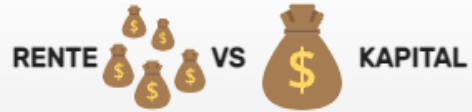
## Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung; Pensionsaufschub









Aufschub der Pensionierung (auch mit Teilpensionierungsschritten möglich)



# Pensionierungsplanung

## Vorteil und Nachteile von Kapital- und/oder Rentenbezug



	RENTE	VS	KAPITAL	
<b>Steuern</b>				Rente wird wie Einkommen besteuert, Kapitalbezug zu einem tieferen Steuersatz.
<b>Hinterlassene</b>				Mit der Rente sind auch Hinterlassenenrenten im Todesfall des Rentners mitversichert. Mit dem Kapitalbezug endet die Beziehung des Versicherten zur Pensionskasse.
<b>Flexibilität</b>				Mit einem Rentenbezug fehlt die Flexibilität. Mit einem Kapitalbezug verfügt der Pensionierte sofort über sein ganzes Alterskapital und kann dieses frei nutzen.
<b>Komfort</b>				Die Rente kommt jeden Monat, bis zum Lebensende, egal was passiert. Bei einem Kapitalbezug muss man den Kapitalverzehr diszipliniert selber planen und sicherstellen.

# Pensionierungsplanung

## Vorteil und Nachteile von Kapital- und/oder Rentenbezug

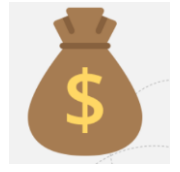
### Vorteile Rente

- Die Zahlung der Rente erfolgt regelmässig.
- Es bleibt eine Witwen-/Witwerrente bzw. Lebenspartnerrente von 60% der Altersrente mitversichert.
- Kein Aufwand, kein Risiko und keine Verantwortung für die Einkommenssicherung (lebenslänglich).
- Die Altersrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Teuerung angepasst.
- Das Langleberisiko wird von der Pensionskasse getragen.



### Vorteile Kapitalbezug

- Der nichtverbrauchte Teil des Alterskapitals fällt in den Nachlass und kommt den Hinterbliebenen zugute.
- Amortisation einer bestehenden Hypothek, um die Lebenshaltungskosten herabsetzen zu können.
- Auszahlungstermine können mit anderen Auszahlungen koordiniert werden (Verhinderung von Kumulationen bei Besteuerung).
- Der Kapitalbezug wird einmalig zu einem Vorzugssteuersatz besteuert.



# Pensionierungsplanung

## Vorteil und Nachteile von Kapital- und/oder Rentenbezug

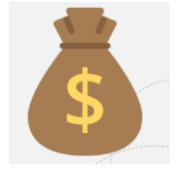
### Nachteile Rente

- Bei einer kurzen Rentenbezugsdauer (frühzeitiger Tod) kommt der nichtverbrauchte Teil nicht in den Nachlass, sondern verbleibt in der Pensionskasse (Solidarität unter den Rentenbezügern).
- Die Besteuerung von Rentenleistungen erfolgt analog zur Lohnbesteuerung (d.h. hohe Steuerbelastung).



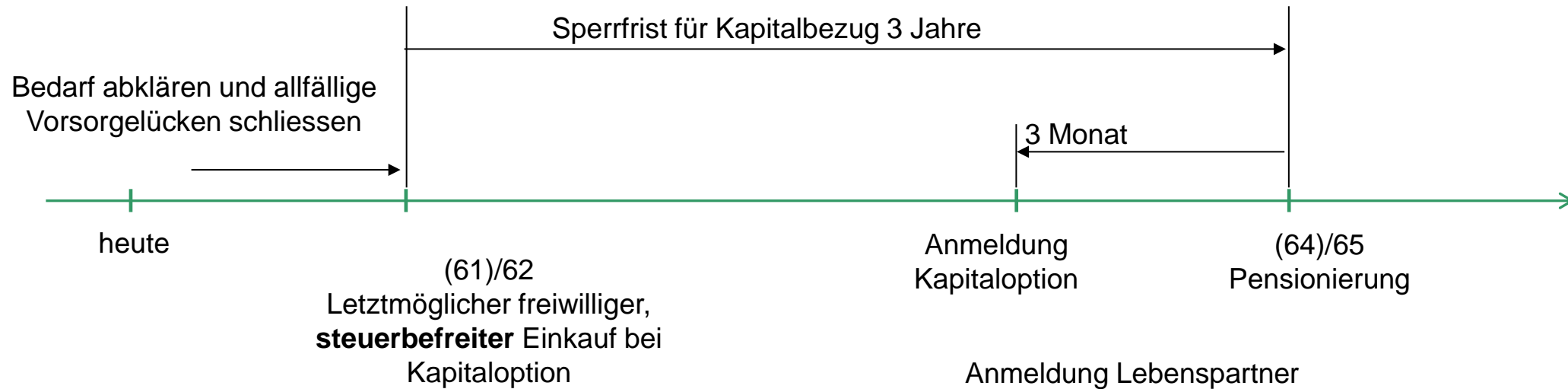
### Nachteile Kapitalbezug

- Das Kapital muss in Eigenregie (bis ins hohe Alter) verwaltet und bewirtschaftet werden.
- Der Kapitalverzehr muss derart erfolgen, dass das Kapital bis zum Lebensende reicht.
- Die Verwaltung von privatem Vermögen ist in der Regel, wenn es tatsächlich ertragsreich angelegt werden soll, teurer als in einer Pensionskasse.
- Der Anspruch auf Teuerungsausgleich entfällt vollumfänglich.
- Das Langleberisiko muss vom Versicherten getragen werden.



# Pensionierungsplanung

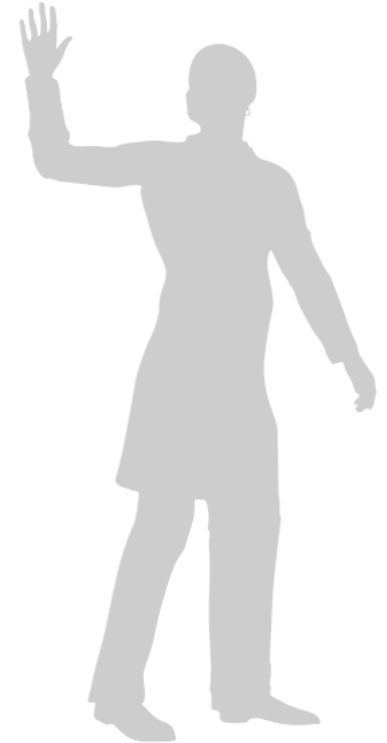
Frühzeitig planen ist sehr wichtig!



# Pensionierungsplanung

## Auswanderung nach Pensionierung

- Renten unterliegen der Quellensteuer
- Steuerliche Situation im neuen Wohnsitzland abklären
- Sichere Rente in CHF (statt einmaliges Kapital) kann viel wert sein!
- Krankenkasse in der Schweiz weiter führen lohnt sich
- Bankspesen beachten
- Lebensnachweis beibringen



# Pensionierungsplanung

## Wie weiter?

- Machen sie ihre Pensionierungsplanung zusammen mit ihrem Partner
- Erstellen sie eine Ausgaben-/Budgetplanung nach Pensionierung  
ACHTUNG: Steuern nicht vergessen!
- Erstellen sie eine Einnahmenplanung nach Pensionierung (AHV, PK, Säule 3a, Ersparnes, Erb ...)
  - Sie sehen, wie hoch die Leistungen aus Ihrer PK sein sollten ...
  - wann kann/möchte ich mich pensionieren lassen?
- Klären sie mit ihrer Bank die Finanzierung ihres Eigenheims
  - beziehe ich Rente oder Kapital oder eine Mischung davon?
- Befassen Sie sich auch mit den anderen wichtigen Themen wie Gesundheitsvorsorge, Nachlassplanung, Steuern etc.
- Je nach Region gibt es unterschiedliche Angebote, um diese Themen zu vertiefen und entsprechende Unterstützung anzufordern



## **Herzliche Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Steuern in den Pensionierungshafen!

Gerne helfen wir beim Lotsen und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Emailadresse: [vgs@berag.ch](mailto:vgs@berag.ch)

Telefon: +41 (0)61 337 17 54

Homepage: [www.vgs-vorsorgestiftung.ch](http://www.vgs-vorsorgestiftung.ch)

# Disclaimer

## Haftung für die Inhalte

Diese Präsentation wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können die Urheber nicht für die Fehlerfreiheit und die Genauigkeit der enthaltenen Informationen von Dritten garantieren. Die Beratungsgesellschaft für die zweite Säule AG schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die direkt oder indirekt aus oder bei Verwendung dieser Präsentation entstehen könnten. Ausserdem behält sie sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.